

Satzung der Studienfachschaft Technische Informatik der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 4, 26 Abs. 7, 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. April 2024, S. 439 ff.), hat der Studierendenrat am 18. Juni 2024 die nachfolgende Satzung der neu gegründeten Studienfachschaft Technische Informatik beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 18. September 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Fachschaftsvollversammlung	2
§ 3 Fachschaftsrat	3
§ 4 § 4 Arbeitskreise der Studienfachschaft	4
§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa	5
§ 6 Finanzen / Finanzverantwortliche	5
§ 7 Qualitätssicherungsmittel.....	6
§ 8 Umfragen	6
§ 9 Satzungsänderungen	6
§ 10 Bescheinigungen für Engagement in der Studienfachschaft.....	6

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Technische Informatik vertritt die Studierenden ihres Faches. Sie entscheidet eigenständig insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Studienfachschaft Technische Informatik ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Technische Informatik. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung (OrgS).
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien. Sie unterstützt – im Rahmen ihrer Neutralität – die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu direkt gewählten Gremien der akademischen Selbstverwaltung.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.

- (5) Die Studienfachschaft Technische Informatik vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch geordneten – Aufgaben der Studienfachschaft Technische Informatik gehören,
1. Beratung und Information der Studierenden,
 2. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Angestellten des Institutes für Technische Informatik,
 3. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
 4. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
 5. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats,
 6. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Studienfachschaft Technischen Informatik. Sie tagt öffentlich und steht allen Technischen Informatik Studenten und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt; wenigstens einmal pro Semester.
- (3) Mindestens drei Tage vor einer Sitzung müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden.
- (4) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft. Es gilt keine Antragsfrist.
- (5) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem:
 1. das Fassen von Finanzbeschlüssen und Bewilligen von Finanzbeschlüssen,
 2. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten,
 3. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Studienfachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
 4. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Studienfachschaftssatzung.
- (6) Beschlussfähig ist die Sitzung, wenn
 1. fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind,
 2. mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist.
- (7) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 3 einberufen werden. Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 6 Nr. 1 nicht gelten.
- (8) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet.

- (9) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Die protokollierende Person wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.
- (10) Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.
- (11) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.
- (12) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht diskutiert oder abgestimmt, sondern geradewegs umgesetzt, sobald die Abstimmung des Tagesordnungspunktes stattfindet.
- (13) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
 2. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Studienfachschaf Technische Informatik.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaf Technische Informatik haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Studienfachschaf Technische Informatik gewählte Exekutivorgan.
- (4) Er umfasst bis zu fünf, aber mindestens zwei Mitglieder.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei alle Wahlberechtigten bis zu fünf Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, haben. Bei fünf oder weniger als fünf Kandidierenden kann für oder gegen alle Kandidierenden gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Semester und beginnt am 01.04 oder 01.10. Nachwahlen für den Rest einer laufenden Amtsperiode sind zulässig. Die verkürzte Amtszeit soll in unserem kleinen Studiengang, der sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester startet, neuen Erstsemestern direkten Zugang zu Ämtern ermöglichen und auch Studierenden, deren Studium zum nächsten Semester endet, oder, die aufgrund höherer Belastung im Studium (Masterarbeit) dann kein Amt mehr bekleiden können, eine weitere Amtszeit ermöglichen.
- (7) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Studienfachschaf Technischen Informatik wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

1. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung vorbehaltlich eines abweichenden Wunsches der Sitzung nach § 2 Abs. 8,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen, Bestimmung der Finanzverantwortlichen, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung
 4. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Studienfachschaft, die durch Beschluss der FSVV explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
 5. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Studienfachschaft,
 6. Entsendung der Mitglieder der Studienfachschaft Technische Informatik in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
 7. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 8.
- (8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung ein:
1. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von einer Mehrheit der Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig.
 2. Das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
 3. Der Termin, Ort sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratssitzung wird von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Er muss in geeigneter Weise öffentlich mit angemessenem Vorlauf angekündigt werden.
 4. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.
 5. Anträge an den Fachschaftsrat können von jedem Mitglied der Studienfachschaft ohne Frist vor der Sitzung gestellt werden und werden in der Sitzung bearbeitet.
 6. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend öffentlich zugänglich gemacht werden.
 7. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.
- (9) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt § 29 Abs. 5 der OrgS der Verfassten Studierendenschaft.
- (10) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36 Abs. 3 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (11) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 § 4 Arbeitskreise der Studienfachschaft

- (1) Die Studienfachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.

- (3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.
- (4) Die Arbeitskreise berichten regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über deren Arbeit.
- (5) Die Sitzungen der Arbeitskreise müssen mindestens zwei Tage im Voraus und geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Mitglieder der Studienfachschaft Technische Informatik entsprechend § 23 Abs. 4 der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.
- (3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer anwesenden Person mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.
- (4) Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds sowie der stellvertretenden Mitglieder währt ein Semester. Dabei gilt für die verkürzte Amtszeit dieselbe Begründung wie in § 3 Abs. 6.
- (5) Abstimmungsempfehlungen für einzelne Tagesordnungspunkte von StuRa-Sitzungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.
- (6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Studienfachschaft Technische Informatik und legt ihr in geeigneter Weise Rechenschaft ab.
- (7) Über die StuRa-Sitzungen werden Berichte angefertigt und dem Protokoll der nächsten Fachschaftsvollversammlung beigelegt.
- (8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.
- (9) Die Studienfachschaft Technische Informatik kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 Finanzen / Finanzverantwortliche

- (1) Der Fachschaftsrat bestellt auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine*n oder zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammen arbeitet/zusammenarbeiten.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Semester. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.
- (3) Der*die* Finanzverantwortliche*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft Technische Informatik.

- (4) Finanzentscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden.

§ 7 Qualitätssicherungsmittel

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.
- (2) Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren:
1. Die Vorschlags-Vorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Frist der Vorschläge des § 7 Abs. 1 beschlossen werden.
 2. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
 3. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.

§ 8 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut für Technische Informatik (ZITI) freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft Technische Informatik durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung, die im Namen der Studienfachschaft im StuRa eingereicht werden, müssen von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind in zwei Lesungen zu behandeln

§ 10 Bescheinigungen für Engagement in der Studienfachschaft

- (1) Auf Antrag können für Mitglieder der Studienfachschaft Technische Informatik Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Studienfachschaftsarbeit insbesondere im Fachschaftsrat bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.